



Förderrichtlinie Elektromobilität

Stand: 10.01.2020



Förderziele

Das Förderprogramm „Elektromobilität Grünwald“ verfolgt verschiedene Ziele der Gemeinde Grünwald:

- Senkung der lokalen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern
- Verringerung der Emissionen von Schadgasen (v.a. NO_x) und Feinstäuben
- Flächendeckende Lärminderung

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen unter denen ab dem 01.01.2020 eine Förderung für Maßnahmen seit dem 01. 01. 2019 beantragt werden kann.

Kurzübersicht

Die folgende Tabelle zeigt in einer zusammenfassenden Darstellung die Fördertatbestände, Fördersummen sowie die maximale Förderhöhe der Förderrichtlinie Elektromobilität.

Fördertatbestände	Förderung	Maximale Förderhöhe
Ladeinfrastruktur einschl. Hausanschluss	40% der Nettokosten	3.500 € pro Normalladepunkt
Beratungsangebot	80% der Nettokosten	1.600 €

Inhaltsverzeichnis

1. Ladeinfrastruktur.....	3
1.1 Gegenstand der Förderung.....	3
1.2 Art und Umfang der Förderung.....	3
1.3 Sonstige Anforderungen.....	4
2. Beratungsleistungen.....	5
2.1 Gegenstand der Förderung.....	5
2.2 Qualifikation und Anforderungen an Berater/innen.....	5
2.3 Art und Umfang der Förderung.....	5
3. Antragsberechtigte.....	6
3.1 Antragstellerkreis.....	6
3.2 Erforderliche Nachweise.....	6
4. Verfahren.....	7
4.1 Antragstellung und Bearbeitung.....	7
4.2 Erforderliche Unterlagen bei der Antragseinreichung.....	7
4.3 Maßnahmenumsetzung.....	7
4.4 Verwendungsnachweis.....	8
4.5 Förderbescheid und Auszahlung.....	8
5. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen.....	9
5.1 Rechtsanspruch.....	9
5.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung.....	9
5.3 Doppelförderung.....	9
5.4 De-minimis-Beihilfe.....	9
5.5 Prüfung der Verwendung.....	10
5.6 Sonstiges.....	10
6. Inkrafttreten und Befristung.....	10

1. Ladeinfrastruktur

1.1 Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähige Ladeinfrastruktur

- Gegenstand der Förderung ist die Errichtung von nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur auf Privatgrund (Ladestationen mit einem oder mehreren Ladepunkten). Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung (LSV) in der jeweils aktuellen Fassung.
- Öffentlich oder halböffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ist Gegenstand der Förderung, soweit sie mit dem von der Gemeinde Grünwald verfolgten Elektromobilitätskonzept vereinbar ist.
- Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen geeignet und bestimmt ist, über eine Ladeleistung bis maximal 22 kWh (Normalladepunkte) verfügt und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.
- Eine Ladestation kann eine Ladesäule (stehend montiert) oder eine Wallbox (hängend montiert) sein.
- Zur Ladeinfrastruktur kann auch die elektrische Vorrüstung von Stellplätzen und ein elektrisches Lastmanagementsystem gehören.

(2) Hausnetzanschluss

- Gegenstand der Förderung ist die Verstärkung von Hausnetzanschlüssen im Neubau und Gebäudebestand im Gemeindegebiet Grünwald.

(3) Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert werden im Bereich der Kundenanlage und des Netzanschlusses

- der Kauf sowie
- das Leasing der unter Absatz (1) genannten Ladeinfrastruktur. Der Leasingvertrag der Ladeeinrichtung muss eine Laufzeit von mindestens 36 Monaten aufweisen.
- die Kosten für eine Verstärkung von Hausanschlüssen im Neubau oder Gebäudebestand.

(4) Haltedauer

Die Ladeinfrastruktur muss mindestens 36 Monate ab der Auszahlung des Förderbetrags in Betrieb sein (s. Ziff. 5.2 der Förderrichtlinie). Für geleaste Ladeinfrastruktur beginnt die Haltedauer mit dem Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages (s. Ziff. 5.2 der Förderrichtlinie).

1.2 Art und Umfang der Förderung

(1) Förderhöhe

Gefördert werden

- 40% der Gesamtkosten (ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von 3.500 € pro Ladepunkt mit einer Ladeleistung bis maximal 22 kW (Normalladepunkt).
- Die Gesamtkosten setzen sich aus dem Anschaffungspreis der Ladeeinrichtung bzw. den Leasingkosten über 36 Monaten und den einmaligen Errichtungs- und Anschlusskosten bzw. einer elektrischen Vorrüstung inklusive der Kosten für ein Lastmanagementsystem zusammen.
- Kosten für eine elektrische Vorrüstung eines Stellplatzes können bei Antragstellung für eine Ladeinfrastruktur nach Ziffer 1.1 (1), bis zu zwei Jahren rückwirkend gefördert werden. Die elektrische Vorrüstung muss nach dem 01.01.2019 stattgefunden haben. Die Kosten für die elektrische Vorrüstung müssen die Antragstellerin / der Antragsteller getragen haben.

(2) Maximale Förderanzahl

Pro Antragstellerin / Antragsteller können pro Kalenderjahr bis zu zehn Ladepunkte gefördert werden.

In begründeten Ausnahmefällen können mehr als zehn Ladepunkte pro Antragstellerin/Antragsteller gefördert werden.

Als Stichtag gilt der Tag, an dem die Antragsunterlagen vollständig eingegangen sind (s. Ziff. 4.1 der Förderrichtlinie).

1.3 Sonstige Anforderungen

- Die geförderte Ladeinfrastruktur muss im Gebiet der Gemeinde Grünwald errichtet werden.
- Voraussetzung für die Zuwendung für Ladeinfrastruktur ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom zu 100 % aus regenerativen Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom (z.B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) stammt. Ersteres muss über einen zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag nachgewiesen werden, für den bei Nutzung entsprechende Herkunftsnachweise gemäß § 3 Nummer 29 Erneuerbare-Energien-Gesetz beim Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes entwertet werden.
- Bei Antragstellung durch Contractoren (Betreiber/-innen der Ladeinfrastruktur) ist der Contracting-Nehmer im Contracting-Vertrag darauf hinzuweisen, dass eine Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch genommen wird.
- Die Kosten für ein Lastmanagementsystem nach Ziffer 1.2 (1) der Richtlinie sind nur dann anteilig förderfähig, wenn sowohl die Ladeeinrichtung wie auch das daran zu ladende E- Fahrzeug eine Ladeleistung von 0 – 11 kW abbilden können.
- Eine Förderung für eine Erstellung oder Verstärkung eines Hausnetzanschlusses kann nur gewährt werden, wenn gleichzeitig ein Antrag auf Förderung von Ladeinfrastruktur im Sinne von Ziffer 1.1 (1) der Richtlinie gestellt wird.
- Die erstellte oder verstärkte Netzanschlussleistung muss in einem nachvollziehbaren und technisch angemessenen Verhältnis zur Leistungsaufnahme der parallel beantragten Ladeeinrichtung(en) stehen.
- Außerdem muss die vertraglich vereinbarte Leistung bzw. Leistungserhöhung ausschließlich für die Ladeinfrastruktur vorgehalten werden.

2. Beratungsleistungen

2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen zum Thema Elektromobilität. Die Beratungen sollen durch eine Potentialanalyse der Antragstellerin / dem Antragsteller das Substitutionspotential von herkömmlich betriebenen Fahrzeugen durch Elektrofahrzeuge aufzeigen. Ebenfalls enthalten sein muss eine Wirtschaftlichkeitsrechnung sowie eine Ökobilanz.

Die Beratungsleistung muss mindestens eines der drei Themen beinhalten:

- Auswahl von Elektrofahrzeugen
- Aufbau von Ladeinfrastruktur
- Systemintegration von Elektromobilität in dezentrale Energieversorgungsstrukturen

Die Beratungsleistung muss neutral und unabhängig sein und muss durch einen Beratungsbericht abgeschlossen werden (s. Ziff. 4.4 (3) der Förderrichtlinie).

2.2 Qualifikation und Anforderungen an Berater/innen

Voraussetzung für die Förderung ist die Beratung durch eine/n qualifizierte/n Beraterin/Berater für Elektromobilität. Qualifiziert sind:

Fachkräfte des Handwerks, insbesondere aus dem Kfz- und Elektro-Handwerk, sowie Ingenieure verschiedener Fachrichtungen, Stadtplaner, Architekten oder freiberufliche Berater mit einer beruflichen Fortbildung zur Beraterin/zum Berater für Elektromobilität nach § 42a der Handwerksordnung (HWO). Die Zusatzausbildung ist durch einen staatlich anerkannten Abschluss oder eine staatlich anerkannte Fortbildungsprüfung nachzuweisen.

2.3 Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden 80% der Beratungskosten (netto Beraterhonorar) bis zu einer maximalen gesamten Fördersumme von 1.600 € pro Beratungsleistung.

Das maximale förderfähige Beraterhonorar pro Tag beträgt 800 €.

3. Antragsberechtigte

3.1 Antragstellerkreis

(1) Antragsberechtigt für **Ladeinfrastruktur, Hausnetzanschlüsse** und **Beratungsleistungen** sind:

- Natürliche Personen (Privatpersonen) und juristische Personen des privaten Rechts
- Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige unabhängig von ihrer Rechtsform
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs)

Für die Förderung von **Beratungsleistungen** im Sinne der Ziffer 2 der Förderrichtlinie ist ein Wohn- bzw. Firmensitz des Antragstellers im Gebiet der Gemeinde Grünwald erforderlich. Im Falle einer Antragstellung durch eine WEG muss das betreffende Grundstück im Gebiet der Gemeinde Grünwald liegen.

(2) Nicht antragsberechtigt sind Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden.

3.2 Erforderliche Nachweise

(1) Gewerbetreibende

Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung im Gebiet der Gemeinde Grünwald existiert.

(2) Freiberuflich Tätige

Steuerbescheid in Kopie, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin / der Antragsteller Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sowie einen Firmensitz im Gebiet der Gemeinde Grünwald hat.

(3) Gemeinnützige Antragsteller

Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer in Kopie, aus dem der Sitz der gemeinnützigen Organisation oder einer Zweigstelle im Gebiet der Gemeinde Grünwald hervorgeht.

(4) Privatpersonen

Kopie des Personalausweises, aus der hervorgeht, dass sich der Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Grünwald befindet.

(5) Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)

- Eine Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Beantragung und Durchführung der Maßnahme einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung.
- Ein aktueller Grundbuchauszug, aus dem hervorgeht, dass das Grundstück der WEG, auf dem die Maßnahme umgesetzt wird, in Grünwald gelegen ist.
- Eine Bestätigung der Hausverwaltung, dass der Beschluss der WEG nicht angefochten wurde.
- Die gesonderte „de-minimis-Erklärung der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG)“, unterzeichnet durch die Hausverwaltung; alternativ die einzelnen de-minimis-Erklärungen aller Eigentümerinnen und Eigentümer.

4. Verfahren

4.1 Antragstellung und Bearbeitung

(1) Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Förderantrags ist bei der

Gemeindeverwaltung Grünwald
Umweltamt
Rathausstr. 3
82031 Grünwald
Telefon: +49 (0) 89 64162-0
E-Mail: emobil@gemeinde-gruenwald.de

oder im Internet unter <https://www.gemeinde-gruenwald.de> erhältlich.

Informationen sind unter der o.g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer +49 (0) 89 64162-0 erhältlich.

Dem Förderantrag ist eine De-minimis-Erklärung beizufügen, die ebenfalls bei der genannten Kontaktadresse erhältlich ist (s. Ziff. 5.4 der Förderrichtlinie).

(2) Bearbeitung

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen (s. Ziff. 4.2 der Förderrichtlinie) unter der o.g. Adresse per Post oder per Mail einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

4.2 Erforderliche Unterlagen bei der Antragseinreichung

Dem Förderantrag sind die darin genannten Unterlagen, die De-minimis-Erklärung (soweit erforderlich, s. Ziff. 5.4 der Förderrichtlinie) sowie die in Ziffer 3.2 aufgeführten Nachweise (soweit zutreffend) beizufügen.

4.3 Maßnahmenumsetzung

(1) Maßnahmenbeginn und Eingangsbestätigung

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Der Förderantrag muss vor Abschluss des Kauf- bzw. Leasingvertrages und der Bestellung der Ladestation bzw. vor Abschluss des Beratungsvertrages gestellt werden und vollständig eingegangen sein. Nach vollständigem Antragseingang wird der Antragstellerin/ dem Antragsteller eine Eingangsbestätigung zugestellt. Ab Erhalt der Eingangsbestätigung kann die Maßnahme begonnen werden. Aus der Eingangsbestätigung ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung nach Ziffer 4.5 (1) der Förderrichtlinie.

(2) Frist zur Umsetzung

Ab dem Datum der Eingangsbestätigung hat die Antragstellerin/ der Antragsteller sechs Monate Zeit, um die Maßnahme umzusetzen. Bei einer Förderung der Verstärkung eines Hausnetzanschlusses bei Neubauvorhaben beträgt die Frist zur Umsetzung der Maßnahme zwölf Monate.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der jeweils geltenden Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

(3) Im Jahr 2019 begonnene Maßnahmen

Maßnahmen, die zwischen dem 1.1.2019 und dem 31.12.2019 begonnen wurden sind von Ziff. 4.3 (1) und (2) der Förderrichtlinie ausgenommen. Hier ist eine rückwirkende Förderung möglich, wenn der Förderantrag bis spätestens 30.06.2020 eingegangen ist.

4.4 Verwendungsnachweis

(1) Frist

Nach Abschluss des Leasing-, Kauf- oder Beratungsvertrags bzw. der endgültigen Realisierung der Maßnahme sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten, die erforderlichen Nachweise mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Einen Vordruck für den Verwendungsnachweis erhält die Antragstellerin/ der Antragsteller nach vollständigem Eingang aller Antragsunterlagen.

(2) Ladeinfrastruktur

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung von Ladeinfrastruktur folgende Unterlagen einzureichen:

- Kaufvertrag bzw. Rechnungskopie oder Leasingvertrag
- Kopie der Rechnung über die Installation
- Stromliefervertrag
- Nachweis über die Seriennummer

(3) Beratungsleistung

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung einer Beratungsleistung folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Abschlussberichts
- Kopie der Rechnung mit detaillierter Auflistung der Arbeitszeit und der Arbeitsinhalte

Der Abschlussbericht muss mindestens folgende Leistungen beinhalten:

- Ist-Analyse: Mobilitätsanalyse der vorhandenen Fahrzeuge und Analyse der vorhandenen Ladeinfrastruktur
- Technische Präsentation der verschiedenen Möglichkeiten zum Einsatz von Elektromobilität
- Wirtschaftlichkeit, Fördermöglichkeiten und Ökobilanz

4.5 Förderbescheid und Auszahlung

- (1)** Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme/n, ergeht ein Förderbescheid. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Bestandskraft des Förderbescheids.
- (2)** Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

5. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Rechtsanspruch

- (1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Grünwald. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen kann die Gemeinde Grünwald den Förderbescheid aufheben und die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

5.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

- (1) Der Weiterverkauf einer geförderten Ladeinfrastruktur ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags förderunschädlich zulässig. Für geleaste Ladeinfrastruktur beginnt die 3-Jahresfrist mit dem Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages. Die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) bzw. eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages im Sinne dieser Regelung der Fördergeberin zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.
- (2) Wenn vor Ablauf von drei Jahren nach Auszahlung des Förderbetrags die geförderte Ladeinfrastruktur nicht mehr ihre Funktion erfüllt, ist die Fördersumme gemäß Ziffer 5.2 (1) der Förderrichtlinie entsprechend zurückzuzahlen. Für geleaste Ladeinfrastruktur beginnt die 3-Jahresfrist mit dem Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles die geförderte Ladeinfrastruktur durch den Hersteller bzw. den Händler ausgetauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist unter Angabe der Seriennummer der neuen Ladeinfrastruktur der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.3 Doppelförderung

- (1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das / die geplante/n Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes bzw. des Freistaats Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf.
- (2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Gemeinde Grünwald gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

5.4 De-minimis-Beihilfe

Der Zuschuss wird – ausgenommen sind Privatpersonen im Falle einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit - als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 € (bzw. 100.000 € im Straßentransportsektor) nicht überschreiten. Daher ist von der Antragstellerin / vom Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

5.5 Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt die Verwendung der Zuwendung sowie die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

5.6 Sonstiges

- (1)** Über das Vermögen der Antragstellerin / des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- (3)** Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Fördergeberin teilzunehmen.
- (4)** Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind im Förderantrag bezeichnet.

6. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 31.12.2021 bei der Gemeindeverwaltung Grünwald eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.